OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651100/12/Sch/Bb

Datum:
Linz, 24. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des A V, B.straße, B, vom 17. April 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Februar 2018, GZ: BHGMVerk-2017-426078/12-NM, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 28. Februar 2018, GZ: BHGMVerk-2017-426078/12-NM, sprach die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A V (Beschwerdeführer) Folgendes aus:

„1) Die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wird Ihnen befristet bis 29.01.2020 und unter der Auflage nachstehender ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt:
   a. Vorlage 3-monatlicher HbA1c-Werte (April – Juli – Oktober 2018, Jänner – April – Juli – Oktober 2019, Jänner 2020) in der Sanitätsabteilung der BH Gmunden
   b. bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung ist eine fachärztliche internistische Stellungnahme vorzulegen.
2) Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von 1 Woche – gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides – Ihren bisherigen Führerschein (ausgestellt von der BH Gmunden am 29.06.2009 unter Zahl: 09212001) bei der BH Gmunden abzuliefern und die Neuausstellung eines Führerscheines zwecks Eintragung der Befristung und Auflage in Form eines Zahlencodes zu beantragen.“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 17. April 2018 rechtzeitig Beschwerde (vgl. zur Rechtzeitigkeit § 8a Abs. 7 VwGVG), in der er sich insofern gegen die Einschränkung der Lenkberechtigung wendet, als er eine zeitliche Befristung auf 5 Jahre und bloß jährliche Kontrolluntersuchungen beantragt.

Begründend bringt er – soweit verfahrensrelevant – im Wesentlichen vor, dass sich seine gesundheitliche Situation in Bezug auf seine Zuckerkrankheit erheblich verbessert habe. Seine Werte seien stabil und liegen zwischen 80 und 120. Schon seit langer Zeit sei keine Verschlechterung erfolgt, sodass auch in naher Zukunft nicht mit einer solchen zu rechnen sei. Er sei auch laufend in Behandlung, führe die verschriebenen Überprüfungen durch und nehme die erforderlichen Medikamente regelmäßig ein.

Die Befristung samt der sehr oft stattfindenden ärztlichen Überprüfungen schränke ihn in seiner beruflichen Tätigkeit sehr sein und gefährde seine Existenzgrundlage. Als Selbständiger sei er auf sein Auto angewiesen. Darüber hinaus würden die Kontrollen sein ohnehin sehr enges Zeitkorsett derart einschränken, sodass mit nicht unwesentlichen Umsatzeinbußen zu rechnen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 18. April 2018 (eingelangt am 20. April 2018) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHGMVerk-2017-426078, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in Durchführung ergänzender Erhebungen durch Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme und Wahrung des Parteiengehörs.

Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Der Beschwerdeführer hat im Übrigen eine „persönliche Anhörung“ nur wenn dies für notwendig erachtet wird, beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt werden (§ 24 Abs. 1 und 4 VwGVG)

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Seit mindestens 2010 leidet er an Diabetes mellitus Typ II.

Seine Zuckererkrankung wird zwar mit Medikamenten behandelt, jedoch ist sein Blutzuckerspiegel schlecht eingestellt und er zeigt sich in keiner Weise krankheitseinsichtig. Diese beiden Faktoren birgen beim Beschwerdeführer die Gefahr einer Hypoglykämie als auch einer Hyperglykämie (Unter- bzw. Überzuckerung), bei deren Auftreten der Beschwerdeführer im Falle der Teilnahme am Straßenverkehr nicht in mehr der Lage wäre, den an das Lenken eines Kfz gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Aufgrund seines jahrelang schlecht kontrollierten und schlecht eingestellten Diabetes ist beim Beschwerdeführer auch eine rasche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu erwarten.

Nach amtsärztlicher Beurteilung ist er daher zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 nur befristet geeignet und zwar für die Dauer von 2 Jahren unter den Auflagen ärztlicher Kontrolluntersuchungen in Form von HbA1c-Laborbefunden in Abständen von 3 Monaten sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung samt Vorlage einer fachärztlichen internistischen Stellungnahme bei Ablauf der zeitlichen Befristung.

I.4.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Gutachten des Amtsarztes der belangten Behörde und der diesem zugrunde gelegten fachärztlichen internistischen Stellungnahmen vom 22. Jänner 2018 und 6. Februar 2018 sowie der im Beschwerdeverfahren über Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abgefassten amtsärztlichen Stellungnahme vom 13. August 2018.

Nach der Aktenlage ist – unbestritten – vom oben geschilderten Krankheitsbild beim Beschwerdeführer auszugehen und wird dieses von ihm grundsätzlich auch nicht in Abrede gestellt. Sofern er sich jedoch gegen die behördlich verfügte Befristungsdauer und die Intervalle der ärztlichen Kontrolluntersuchungen ausspricht und beantragt den Zeitraum der Befristung auf 5 Jahre und die Kontrollintervalle auf ein Jahr zu verlängern, in dem er begründend vorbringt, seine Erkrankung habe sich erheblich verbessert und seit langer Zeit nicht verschlechtert, so ist ihm zwar beizupflichten, dass in der internistischen Stellungnahme des von ihm konsultierten Facharztes vom 6. Februar 2018 von einer Verbesserung der diabetischen Stoffwechsellage die Rede ist, jedoch ergibt sich daraus auch, dass die Adhärenz und Compliance weiterhin gering und die Stoffwechsellage immer noch nicht optimal ist. Die beigebrachte Facharzt-Stellungnahme vermag daher nach den Ausführungen des Amtsarztes an den empfohlenen Einschränkungen nichts ändern, zumal bei schlecht eingestelltem Diabetes und mangelnder Krankheitseinsicht mit einer Verschlechterung der Erkrankung und mit Folgeschäden zu rechnen ist.

Auch aufgrund entsprechender Fragestellung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich an der amtsärztlichen Aussage der Notwendigkeit der oben angeführten Befristung und der erwähnten Auflagen nichts geändert. In seiner Stellungnahme vom 13. August 2018 hielt der Amtsarzt in Ergänzung seines Gutachtens fest, dass der beim Beschwerdeführer seit mindestens 2010 schlecht eingestellte Diabetes mellitus mit mangelnder Compliance zu einer Hypogylkämie als auch einer Hyperglykämie zu führen geeignet sei. Im Falle einer Hypoglykämie könne es zu plötzlichen Bewusstseinsveränderungen oder Verhaltensstörungen kommen, wodurch der Betroffene nicht mehr in der Lage sei, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Die hyperglykämische Stoffwechselentgleisung äußere sich durch vermehrte Erschöpfbarkeit, psychische Belastung und im späten Stadium durch ein schweres Krankheitsgefühl und ausgeprägte Symptome.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet das vorliegende amtsärztliche Gutachten und dessen Ergänzung schlüssig und nachvollziehbar und stellt fest, dass einem amtsärztlichen Sachverständigen aufgrund seines wissenschaftlichen Studiums und seiner Berufserfahrung im vorliegenden Bereich die nötige Sachkenntnis zuzumuten ist, aufgrund vorhandener fachärztlicher Befunde einwandfrei zu beurteilen und eine Aussage darüber zu treffen, unter welchen Einschränkungen eine Person als zum Lenken von Kfz gesundheitlich geeignet anzusehen ist und im Einzelfall zu beurteilen nach welchem Zeitraum und in welchen Zeitabständen Kontrollbefunde erforderlich und Untersuchungen notwendig sind. Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers durch den Amtsarzt und die von ihm empfohlenen Einschränkungen stellen sich für das Landesverwaltungsgericht daher als beweiskräftig dar.

I.5. Rechtliche Beurteilung:

I.5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

I.5.2. Die Voraussetzungen, unter welchen zuckerkranken Personen eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden darf, sind in § 11 FSG-GV geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 1 FSG-GV darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf gemäß § 11 Abs. 2 FSG-GV eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

I.5.3. Aus der Bestimmung des § 11 Abs. 2 FSG-GV ergibt sich, dass im Falle von behandlungspflichtigem Diabetes mellitus zwingend eine Befristung der Lenkberechtigung der Führerschein-Gruppe 1 auszusprechen und die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und eine amtsärztliche Nachuntersuchung anzuordnen sind.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit den Ausführungen des Amtsarztes hat die belangte Behörde daher zu Recht eine Befristung der Lenkberechtigung verfügt und ärztliche Kontrolluntersuchungen sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung vorgeschrieben.

Hinsichtlich des Ausmaßes der zeitlichen Befristung und der Häufigkeit der Kontrolluntersuchungen erscheint der amtsärztlich vorgeschlagene Zeitraum von 2 Jahren und Kontrolluntersuchungen in Abständen von 3 Monaten schlüssig und gut nachvollziehbar und jedenfalls auch erforderlich, um den weiteren Krankheitsverlauf bestmöglich zu überwachen. Gerade bei Diabetes handelt es sich um eine chronische Erkrankung mit zu erwartender Progredienz, der nach den Ausführungen des Amtsarztes beim Beschwerdeführer zwar mit Medikamenten behandelt wird, jedoch seit mindestens 2010 schlecht eingestellt ist. Darüber hinaus mangelt es dem Beschwerdeführer offenkundig an einer Krankheitseinsicht, sodass die Befristung im Ausmaß der Dauer von 2 Jahren und die Vorlage HbA1c-Befunden in 3-monatigen Abständen nicht unbegründet sind. Die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und auch Folgeerkrankungen sind insbesondere bei schlecht eingestelltem Diabetes mellitus nicht auszuschließen, weshalb auch eine amtsärztliche Nachuntersuchung und die Vorlage eines fachärztlichen internistischen Befundes vor Ablauf des 2-jährigen Befristungszeitraumes durchaus nachvollziehbar und notwendig erscheinen. Die Verlaufskontrolle in Form der genannten Befristung und Auflagen ist aufgrund des sich

ergebenden Krankheitsbildes sowohl zum Eigenschutz des Beschwerdeführers als auch im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit geboten, da vor allem das Auftreten einer Hypoglykämie hohe Risiken birgt und sich negativ auf die Fahreignung des Beschwerdeführers und seine Fähigkeit zum sicheren Beherrschen eines Kfz sowie zum Einhalten der für das Lenken geltenden Vorschriften auswirken und zu nachteiligen Folgen im Straßenverkehr führen könnte.

Selbst wenn der Beschwerdeführer, wie er in der Beschwerde nunmehr behauptet, sich laufend in Behandlung zu befinden und die erforderlichen Medikamente regelmäßig einzunehmen, so ist dies sehr zu befürworten, vermag jedoch aufgrund der schlüssigen Feststellungen des Amtsarztes derzeit keine geänderte Beurteilung begründen.

Private und wirtschaftliche den Beschwerdeführer betreffende Belange, welche möglicherweise mit der Einschränkung seiner Lenkberechtigung verbunden sind, haben nach verwaltungsgerichtlicher Judikatur im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr und damit des Schutzes der Allgemeinheit außer Betracht zu bleiben. Es ist Sache des Beschwerdeführers die vorgeschriebenen Befunde und Stellungnahmen auf seine Kosten zu beschaffen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ohne Belang, ob die Befolgung dieser Vorschrift allenfalls eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt (VwGH 23. Jänner 2001, 2000/11/0217 uvm.).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, für welche Dauer die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers konkret befristet wird und in welchem Zeitraum Kontrollen zu erfolgen haben, nicht verallgemeinerungsfähig ist und die Rechtslage an sich bei Bejahung einer mit Tabletten zu behandelnden Zuckerkrankheit unmissverständlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön